



Beschaffungsrichtlinien zum Einkauf von Dienstleistungen und Verbrauchsmaterialien

(ergänzt 23.09.2015, bzw. 23.11.2023)

Art. 1 Einführung

Anlässlich der Sitzung vom 10. April 2013 hat der Gemeinderat Grosswangen folgende Beschaffungsrichtlinien beschlossen:

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Alle Einkäufe von Dienstleistungen und Verbrauchsmaterialien unterstehen den Beschaffungsrichtlinien.
- ² Die Beschaffungsrichtlinien gelten generell für alle Beschaffungen. Es werden keine einzelnen Artikel bezeichnet.
- ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen.

Art. 3 Kompetenzen

Die Finanzkompetenzen gemäss § 38 Organisationsverordnung der Gemeinde Grosswangen hat weiterhin Gültigkeit und darf nicht überschritten werden.

Art. 4 Vergaberichtlinien

- ¹ Die Vergabe erfolgt an das wirtschaftlich günstigste Angebot. Grundsätzlich ist das günstigste Angebot zu berücksichtigen. Wenn jedoch von einem einheimischen Lieferanten das identische Produkt mit einem maximal 5 % höheren Angebot bezogen werden kann, kann es dort gekauft werden.
- ² Bei Vergabe an das nicht preisgünstigste Angebot ist der Zuschlag zu begründen.

³ Es gelten folgende Grundsätze:

<i>Beschaffungssummen</i>	<i>Anzahl Offerten</i>	<i>Entscheidungsberechtigt</i>	
		<i>mit Budget</i>	<i>ohne Budget</i>
Bis Fr. 2'000.00 (Einmalbeschaffung, mehrmals siehe Rahmenverträge)	1	Abteilungsleiter	Abteilungsleiter
Fr. 2'000.00 bis Fr. 5'000.00	2	Ressortleiter, GS	Ressortleiter, GS
Fr. 5'000.00 bis Fr. 10'000.00	2	Ressortleiter	Gemeinderat
Fr. 10'000.00 bis Fr. 50'000.00	Mind. 3	Ressortleiter	Gemeinderat
über Fr. 50'000.00	Mind. 3	Gemeinderat	Gemeinderat

Art. 5 Rahmenverträge

¹ Für Artikel und Dienstleistungen, welche mehrmals pro Jahr beschafft werden, müssen (ausser Artikel des Benchmark), anfangs Jahr Offerten eingeholt werden. In der Anfrage ist der Jahresverbrauch und die Anzahl Lieferungen abzuschätzen.

² Wenn möglich sollten Rahmenverträge über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden. Die Anzahl Offerten richtet sich nach den Vergaberichtlinien. Mögliche Artikel siehe Anhang I.

Art. 6 Benchmark

Für einige Artikel besteht ein Einkaufsvertrag im Zusammenhang mit dem Benchmarkprojekt. Für diese Artikel müssen keine Offerten eingeholt werden. Die Artikel sind im Anhang II aufgeführt.

Art. 7 Ausnahmen

Über Ausnahmen von diesen Bestimmungen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Beschaffungsrichtlinien treten rückwirkend ab 19. Juni 2013 in Kraft.

6022 Grosswangen, 23. November 2023

\\\\gic.ch\\DFS_GROVER\\Home\\grower-13\\Documents\\CMI\\86537d3b00824cf39b1a48fb5a10767b\\Beschaffungsrichtlinien Material und DL 2015 - Beschaffungsr.doc

Gemeinderat Grosswangen

sig. Beat Fischer
Gemeindepräsident

sig. René Unternährer
Gemeindeschreiber

ANHANG I

Rahmenverträge

Für nachfolgende Artikel sollten wenn möglich Rahmenverträge für den Jahresbedarf ausgehandelt werden:

Verbrauchsmaterial

Schulmaterial
Drucksachen (Couvert, Briefpapier)
Abstimmungsmaterial
Druckerzeugnisse (Wanger Blättli, Botschaft)
Reinigungsmaterial
Unterhaltungsmaterial (Salz)

Dienstleistungen

Baukontrolle
Zustandsaufnahme
Betreibungsamt

ANHANG II

Benchmark-Artikel

Für nachfolgende Artikel besteht infolge Benchmark ein Einkaufsverbund. Deshalb müssen keine Offerten eingeholt werden:

Eingeführt

Toner
Kopierpapier

geplant

Telcomleistungen
Energie (Strom, Öl, etc.)